

## B.

Als das sicherste Mittel, dem Wucher, welcher bei dem Leihen auf Pfänder nur zu oft getrieben wird, und zu der Verarmung Vieler nicht wenig beiträgt, zu steuern, ist das Bestehen eines, unter öffentlicher Autorität, nach billigen Grundsätzen verwalteren,

## Pfand- und Leihhauses

anerkannt. Eine solche Anstalt soll daher auch in unrer Stadt, mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung, errichtet werden.

## §. 1.

Das hiesige Leihhaus steht unter Direction des Stadtmagistrats, welcher zugleich Garant der Anstalt ist.

## §. 2.

Zur unmittelbaren Aufsicht werden ein oder mehrere Mitglieder des Magistrats deputirt. Die ihnen untergebene Expedition, deren Personale vom Magistrat gewählt und rücksichtlich auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23ten März 1822. verpflichtet wird, besteht für jetzt aus einem Buchhalter, einem Cassirer, wo nöthig, zwei Assistenten derselben, einem Aufwärter und einigen Layatoren.

## §. 3.

Der Buchhalter, welcher zugleich Controleur des Cassirers ist, führt das Hauptpfandbuch, bestimmt die Summe des auf ein dargebrachtes Pfand zu bewilligenden Worschusses und unterzeichnet mit dem Cassirer gemeinschaftlich die Pfandscheine.

Der Cassirer führt das Cassenbuch, zahlt die bewilligten Worschüsse aus, und nimmt bei Einlösung der Pfänder die dagegen eingehenden Gelder in Empfang.

## §. 4.

Die Hauptcasse bleibt stets in Verwahrung des Deputirten, welcher daraus dem Cassirer von Zeit zu Zeit das benöthigte Geld zustellt. Zu der hierdurch entstehenden Ausgabecasse hat einen Schlüssel der Buchhalter, und einen andern der Cassirer, so daß Keiner ohne den Andern Geld aus dieser Casse nehmen kann.